

Verordnung über die Entschädigung des Verwaltungsrates der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Vom 20. Mai 2025 (Stand 1. April 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1 Jahreshonorar

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein marktkonform ausgestaltetes, der Verantwortung und dem Zeitaufwand entsprechendes, vom Geschäftsergebnis unabhängiges, festes jährliches Honorar.

² Mit dem Jahreshonorar wird der ordentliche Zeitaufwand abgegolten, der üblicherweise für die Leitung, Überwachung und Repräsentation der Unternehmung erbracht wird.

³ Bei einem unterjährigen Amtsantritt oder -austritt erfolgt die Vergütung pro rata temporis.

§ 2 Höhe des Jahreshonorars

¹ Das Jahreshonorar beträgt

- a) für das Verwaltungsratspräsidium 20'000 Franken;
- b) für die Mitglieder des Verwaltungsrates 12'500 Franken;
- c) für den Vorsitz eines Ausschusses zusätzlich 2'000 Franken;
- d) für den Einsitz in den Verwaltungsrat einer Beteiligungsgesellschaft der Solothurnischen Gebäudeversicherung zusätzlich 2'000 Franken. Mit Ausnahme der Spesenvergütung sind die Entschädigungen der Beteiligungsgesellschaft der Solothurnischen Gebäudeversicherung abzuliefern.

§ 3 Sitzungsgeld

¹ Für Sitzungen des Verwaltungsrates erhält das Verwaltungsratspräsidium ein Sitzungsgeld von 400 Franken pro Halbttag, und die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld von 200 Franken pro Halbttag.

² Für alle weiteren Sitzungen, zum Beispiel von Ausschüssen des Verwaltungsrates oder von Beteiligungsgesellschaften, werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, auch den Präsidien der Ausschüsse, Sitzungsgelder von 200 Franken pro Halbttag ausbezahlt.

¹⁾ BGS [126.1](#).

618.114

§ 4 Sozialversicherungen

¹ Für das Jahreshonorar sowie die Sitzungsgelder wird ein Lohnausweis erstellt. Die Entschädigung unterliegt den ordentlichen Sozialversicherungen.

§ 5 Spesen

¹ Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie die Nutzung des öffentlichen Verkehrs werden nach effektivem Aufwand vergütet.

² Die Entschädigung für die Benutzung privater Motorfahrzeuge beträgt 70 Rappen pro Kilometer.

§ 6 Ausrichtung der Entschädigung

¹ Die Entschädigungen werden per Ende Jahr ausgerichtet.

§ 7 Überprüfung der Ansätze

¹ Die Ansätze können periodisch überprüft und bei erheblichen Änderungen der Marktverhältnisse entsprechend angepasst werden.

§ 8 Veröffentlichung

¹ Im Geschäftsbericht ist der Gesamtbetrag der Entschädigungen des Verwaltungsrates auszuweisen.

² Die Revisionsstelle prüft den Ausweis der Entschädigungen.

RRB Nr. 2025/807 vom 20. Mai 2025.

Die Einspruchsfrist ist am 21. Juli 2025 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 25. Juli 2025.